



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –  
der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 2/2017  
13. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden zweiten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:


- das **Urteil** des **EGMR** zum Recht auf **Zugang zu Informationen**;
- das **Urteil** des **schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts** zur Zulässigkeit der **Vorratsdatenspeicherung**;
- die **Anwendung** der **GS Media Entscheidung** des EuGH durch das LG Hamburg;
- die **Entscheidung** des **polnischen Verfassungsgerichtshofs** zur Novelle des **Rundfunkgesetzes**;
- die **Ausweitung staatlicher Überwachungsbefugnisse** durch das **Investigatory Powers Bill** im Vereinigten Königreich.

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

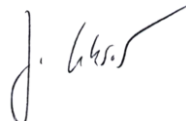
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory  
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole  
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow  
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

**Inhalt:**

<b>COE: ART. 10 EMRK UMFASST DAS RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN .....</b>	<b>4</b>
<b>BA: PUBLIC TV SERVICES START DIGITAL BROADCASTING .....</b>	<b>5</b>
<b>BG: PROCEDURE FOR SELECTION OF GENERAL DIRECTORS OF THE NATIONAL PUBLIC SERVICE BROADCASTERS .....</b>	<b>6</b>
<b>CH: SCHWEIZERISCHES BUNDESVERWALTUNGSGERICHT HÄLT VORRATSDATENSPEICHERUNG FÜR ZULÄSSIG .....</b>	<b>7</b>
<b>CZ: DIGITAL AUDIO BROADCASTING .....</b>	<b>8</b>
<b>DE: BVERWG ZUM RUNDFUNKBEITRAG FÜR BETRIEBSSTÄTTEN UND BETRIEBLICH GENUTZTE KRAFTFAHRZEUGE .....</b>	<b>9</b>
<b>DE: GEMA KANN VERGÜTUNGSANTEILE DER URHEBER NICHT UM VERLEGERANTEILE KÜRZEN .....</b>	<b>11</b>
<b>DE: OLG KÖLN ÜBER DIE HARTNÄCKIGKEIT BEI VERLETZUNGEN DES RECHTS AM EIGENEN BILD .....</b>	<b>13</b>
<b>DE: LG HAMBURG VERSCHÄRFT LINKHAFTUNG NACH PLAYBOY-ENTSCHEIDUNG DES EUGH .....</b>	<b>14</b>
<b>DE: LG MÜNCHEN VERNEINT PRIVILEGIERUNG VON ONLINE-VIDEOREKORDER .....</b>	<b>15</b>
<b>DE: TV-PROGRAMMHINWEISE IM WERBEBLOCK OHNE ZÄSUR SIND UNZULÄSSIG .....</b>	<b>16</b>
<b>DE: KJM BEANSTANDET FOLGE DER SERIE „AKTE X“ ALS ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGEND .....</b>	<b>17</b>
<b>DE: DER DEUTSCHE PRESSERAT RÜGT ELF SCHWERE VERSTÖßE GEGEN DEN PRESSEKODEX .....</b>	<b>18</b>
<b>DE: DIE ZAK BEANSTANDET VERSTÖßE IM BEREICH WERBUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>DE: REFERENTENENTWURF ZUR ANPASSUNG DES DATENSCHUTZRECHTS AN DAS NEUE EU-DATENSCHUTZRECHT .....</b>	<b>21</b>
<b>DE: BUND VERABSCHIEDET NEUES FILMFÖRDERUNGSGESETZ .....</b>	<b>22</b>
<b>ES: SPANISH JUDGE ISSUES COURT ORDER AGAINST MEDIA COMPANIES DUE TO FOOTBALL LEAKS .....</b>	<b>23</b>
<b>LV: MEDIA POLICY BASIC PRINCIPLES ADOPTED .....</b>	<b>24</b>
<b>PL: VERFASSUNGSGERICHTSHOF ERKLÄRT DIE NOVELLE DES RUNDFUNKGESETZES AUS 2015 FÜR TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG .....</b>	<b>25</b>
<b>RO: DIGITAL SWITCHOVER, POSTPONED AGAIN .....</b>	<b>26</b>
<b>RO: MODIFICATIONS OF AUDIOVISUAL LAW: PROMULGATION VS REJECTION .....</b>	<b>27</b>
<b>UK: MASSIVE AUSWEITUNG STAATLICHER ÜBERWACHUNGSBEFUGNISSE BESCHLOSSEN .....</b>	<b>28</b>
<b>UK: BBC WEHRT SICH ERFOLGREICH GEGEN VERLEUMDUNGSKLAGE EINES IMAMS .....</b>	<b>29</b>

## **CoE: Art. 10 EMRK umfasst das Recht auf Zugang zu Informationen**

Am 08.11.2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die in Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Meinungsfreiheit das Recht auf Zugang zu Informationen umfasst.

Die Nichtregierungsorganisation (NRO) Hungarian Helsinki Committee (Magyar Helsinki Bizottság) führte eine Studie über die Bereitstellung von Pflichtverteidigern in Ungarn durch. Pflichtverteidiger werden in Ungarn durch die ermittelnden Polizeibehörden ausgewählt und dem Beschuldigten zugewiesen. Aufgrund dieses Auswahlverfahrens, das Pflichtverteidiger in eine gewisse Abhängigkeit der ermittelnden Polizeibehörden zwingt, fürchte die NRO um deren Unabhängigkeit. Es sei naheliegend, dass Pflichtverteidiger vor einer Anzweiflung der Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden zurückschrecken, um ihre Aussichten, erneut von diesen Behörden als Pflichtverteidiger ausgewählt zu werden, nicht zu schmälern. Für die Durchführung ihrer Studie forderte die NRO von verschiedenen Polizeibehörden Auskunft über die Namen der ausgewählten Pflichtverteidiger und die Häufigkeit ihrer Ernennung. Zwei Polizeibehörden verweigerten die entsprechende Auskunft. Die Klage der NRO auf Auskunft wurde vom Obersten Gerichtshof Ungarns abgewiesen. Die Namen der Pflichtverteidiger stellten keine öffentliche Information dar und müssten deshalb nicht bekannt gegeben werden.

Der EGMR hat nun festgestellt, dass diese Entscheidung das Recht der NRO aus Art. 10 EMRK verletzt. Die von der NRO beabsichtigte Durchführung der Studie zur Auswahl von Pflichtverteidigern stelle in offensichtlicher Weise einen Beitrag von öffentlichem Interesse dar. Die von der NRO verlangten Informationen seien für die Durchführung der Studie notwendig. Deshalb behindere die Verweigerung der Erteilung der entsprechenden Auskünfte die NRO an der Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. 10 EMRK. Darüber hinaus würde das Recht der Pflichtverteidiger auf Schutz ihrer Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK durch eine Erteilung der Auskünfte nicht verletzt, so dass der EGMR zu dem Ergebnis kam, dass der Eingriff in Art. 10 EMRK durch die Weigerung, die angeforderten Informationen zu erteilen, in einer demokratischen Gesellschaft nicht unentbehrlich war.

Das Urteil des EGMR vom 8.11.2016 (application no. 18030/11) ist in englischer und französischer Sprache abrufbar:

**<http://hudoc.echr.coe.int/eng>**

*Gianna Iacino, LL.M.*

## **BA: Public TV services start digital broadcasting**

On 14 October 2016, the digital TV signal started being delivered through terrestrial transmitters after several postponements (see IRIS 2016-10:1/5). However, this so-called “test broadcasting” covers only the Sarajevo-, Banja Luka-, and Mostar regions and is only related to Public Broadcasting Services (PBS) which operate in Multiplex A. This completes the first phase of the digitalisation of transmission and emission equipment. In the next stage, it is planned that the digital signal will cover the remaining six digital areas, i.e. the whole territory of Bosnia-Herzegovina (BA).

Citizens who have older generation TV sets are being advised not to buy receivers for the reception of the digital signal until the matter of funding and procurement of suitable receivers is resolved. PBS will continue with analogous broadcasting of their programmes, so that citizens whom the digital signal does not reach in this phase of digitalisation will not be left without the reception of their programmes.

The Communications Regulatory Agency, in charge of overseeing the operation of electronic media, has said that in addition to the continuation of digital broadcasting by PBS, particular attention should be given to resolving the matter of digital broadcasting by other TV stations. Therefore, the adoption of relevant decisions by the Council of Ministers on the transition to the DVBT2 standard and on further use of Multiplex A and other frequencies intended for digital broadcasting are important.

BA is the only country in Europe that does not have digital TV broadcasting for the whole territory. It even missed the deadline of 15 June 2015 set by the International Telecommunication Union (ITU) and the United Nations (UN) as the final date for the switch to digital broadcasting worldwide. Activities for the switch to digital broadcasting in BA started in 2009. However, due to numerous technical, procedural and political problems, the process is not yet completed. Clients of telecom and cable operators have HD signals for a large number of televisions, so for digitization through the transmitter only interested citizens in rural areas.

However, digitalisation is not the only problem that the Public Broadcast System (PBS) is facing. PBS lost the possibility to efficiently collect the TV tax fee after the Parliament did not extend the current model of collecting the tax fee (see IRIS 2016-9:1/8).

Further information on the start of the digital broadcasting

**<http://balkans.aljazeera.net/vijesti/pocelo-testno-emitiranje-digitalnog-signala-u-bih>**

*Radenko Udovičić, Director of the Media Plan Institute, Sarajevo*

## **BG: Procedure for selection of General Directors of the national public service broadcasters**

On 18 October 2016, the Council for Electronic Media (CEM) approved a procedure for the selection of the General Directors of the national public service broadcasters. The provision of art. 32 para. 1 item 2 of the Radio and Television Act (RTA) provides CEM the authority to choose a General Director of both national public broadcasters. The legislator has not identified the procedure for the selection yet. In its permanent practice, the Supreme Administrative Court decided that if an explicit provision in the law is missing, CEM could identify the rules on its own.

Guided by the principles of publicity and transparency and in execution of the general requirements according to art. 66 of the Administrative Procedure Code for adopting an administrative act, on 1 August 2016, the Council has announced to the public the initiation of proceedings for issuing a procedure for the selection of the General Directors of the public service broadcasters.

Within the identified period – until 09 September 2016 – only three letters from citizens were submitted, but they do not comment on the provisions of the procedure in essence. After several discussions were held, CEM assumed that all facts and circumstances, which are important for the issuance of the deed, were clarified and approved a procedure for the selection of the General Directors of the national public service broadcasters – Bulgarian National Radio (BNR) and Bulgarian National Television (BNT).

The procedure consists of four steps. First, CEM formally considers the documents and admissions for the participation of candidates in the procedure. In a second step, CEM considers in essence the documents of the candidates who are allowed to participate. Therefore, CEM evaluates the candidates according to the following criteria: (1) professional competence, familiarisation with the activities of the radio (for the candidates for General Director of the BNR), and familiarization with the activities of the television (for the candidates for General Director of BNT); (2) managerial competence (capability of establishing goals, means for their achievement and expected results; capability of solving problems, capability of taking managerial decisions and decision for grounding means for their realisation); (3) organisational competence (capability of planning and organizing the activity of BNR and BNT and accomplishing the tasks by priority). After consideration of the candidates competence', CEM which candidates to invite for a hearing. At the fourth and final step, CEM selects the General Director.

CEM provides transparency for the procedure. The Supervisory Body allows journalists to be present during the candidates' hearing. On the first workday after the hearing, CEM, identifies the candidate selected to be the General Director of BNR or BNT. The candidate who has received at least three votes is selected. In case that during three consecutive meetings a General Director is not selected, the procedure is terminated.

The decision for approving a procedure for the selection of the General Directors of the national public service broadcasters  
<http://www.cem.bg/actbg/5370>

*Rayna Nikolova, New Bulgarian University*

## **CH: Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht hält Vorratsdatenspeicherung für zulässig**

Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht hat in einem U. v. 9.11.2016 entschieden, dass die gesetzliche Pflicht zur Speicherung und Aufbewahrung von TK-Verbindungsdaten (in der Schweiz als Randdaten bezeichnet) für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht gegen Grundrechte verstößt – Az. A-4941/2014. Das Gericht sah in dem Instrument zwar einen Eingriff in Grund- und Menschenrechte – insbesondere in das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieser geschehe jedoch in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und auf der Grundlage eines in hinreichend bestimmter Weise formulierten Gesetzes. Das öffentliche Interesse an dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck – der wirksamen Verfolgung von Straftaten – rechtfertige diesen Eingriff auch. Schließlich werde auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt, denn insbesondere das Datenschutzrecht gewähre ausreichende Mechanismen zum Schutz vor einem Missbrauch der gespeicherten Vorratsdaten.

Die Antragsteller hatten geltend gemacht, durch die in Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) geregelte Vorrats-speicherungspflicht in ihren Rechten auf Privatsphäre, persönliche Freiheit, auf Meinungs-, Medien- und Versammlungsfreiheit sowie in der Garantie der Unschuldsvermutung verletzt worden zu sein. Sie hatten sich mit ihrem Begehren zunächst an den hierfür zuständigen Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) gewandt. Dieser hatte den behaupteten schweren Grundrechtseingriff in seinen Verfügungen vom 30.6.2014 zwar bejaht, jedoch mit ähnlicher Begründung wie später das Gericht einen Verstoß abgelehnt. Gegen die abweisenden Verfügungen hatten die Antragsteller sodann Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Das U. des Bundesverwaltungsgerichts v. 9.11.2016, Az. A-4941/2014, ist abrufbar unter:

**[http://www.bvger.ch/index.html?lang=fr&download=NHzLp-Zeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1ae2lZn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCD-dYF2fGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.bvger.ch/index.html?lang=fr&download=NHzLp-Zeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1ae2lZn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCD-dYF2fGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **CZ: Digital Audio Broadcasting**

On 24 August 2016, the Government of the Czech Republic approved Decision no. 730 on the Terrestrial Digital Broadcasting of the public service broadcaster Czech Radio. The Decision allocates frequencies to Czech Radio for the period 2016-2021 in accordance with the rules of procedure under the Electronic Communications Act (Act no. 127/2005 Coll.). Furthermore, the Decision states that Czech Radio has to start a regular digital broadcast. It establishes an advisory body within the Ministry of Culture for coordinating the evaluation process and the preparation of other decisions on the digitisation of radio broadcasting within 6 months of the implementation of the regular digital broadcast. The Ministry of Culture in cooperation with Czech Radio and the Broadcasting Council should evaluate the ordinary terrestrial broadcasting of Czech Radio and prepare a Development Strategy of terrestrial broadcasting including the regulatory and legislative framework.

The development of digital audio broadcasting in the Czech Republic remains relatively uncoordinated, based on various experiments and test broadcasting. Apart from public Czech Radio, the main drivers of digitisation are in particular the operators of public communications networks for radio broadcasting, existing and new radio stations. In the current situation, almost all available FM frequencies are being used in broadcasting. At present, in the Czech legislation there is no comprehensive solution for the digital broadcasting in force. The current developments confirm the plans for the allocation of available capacity networks needed to disseminate programmes and services of Czech Radio. It is necessary to prepare a Development Strategy of radio broadcasting in the country, including analysis and solutions for financing, possibly a parallel analogue and digital broadcasting, and the adoption of political decisions on the coordinated introduction of digital radio broadcasting – most likely in 2021 and resolving analog FM broadcast after 2025.

Decision of the Government of the Czech Republic of 24.8.2016 No. 730 on the Terrestrial Digital Broadcasting of the Czech Radio

**<https://apps.odok.cz/attachment/-/down/RCIAADAEYWYG>**

*Jan Fučík, Česká televize, Praha*



## **DE: BVerwG zum Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge**

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichten U. v. 07.12.2016 hat das BVerwG in insgesamt 4 Revisionsverfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungskonform ist – Az.: 6 C 12.15; 6 C 13.15; 6 C 14.15; 6 C 49.15.

Der seit 01.01.2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verpflichtet Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Anzahl von Betriebsstätten, Beschäftigten sowie der Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Dabei beruht die Festsetzung des zu leistenden Rundfunkbeitrags auf den Angaben der Inhaber über die Anzahl der Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Erfüllen diese ihre Mitteilungspflicht nicht, so sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühr bezahlt haben, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht einen sog. Übergangsbeitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr zu erheben.

Das BVerwG hat die Regelungen des RBStV als verfassungsgemäß bestätigt. Zur Begründung führt das BVerwG aus, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handele, für die die Länder die Regelungsbefugnis besäßen und für deren Erhebung eine besondere Rechtfertigung vorliege. Diese sei gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasse und der Rundfunkbeitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit abgelte. Dabei sei die Anknüpfung an die Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge geeignet, den Vorteil im unternehmerischen Bereich - der in der Möglichkeit der Nutzung des Programmangebots für die Erledigung betrieblicher Aufgaben sowie für die Beschäftigten und für die Kunden bestünde - zu erfassen.

Laut dem BVerwG deckt der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum auch die Annahme, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, da die nahezu lückenlose Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen statistisch belegt sei. Darüber hinaus sei die Erhebung des Rundfunkbeitrags auch ohne eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil sich die Verbreitung gebührenpflichtiger multifunktionaler Empfangsgeräte auch im unternehmerischen Bereich nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen ließe, wodurch Zweifel an der Belastungsgleichheit bei der Rundfunkgebührenerhebung bestünden.

Entgegen der Ansicht der Klägerinnen seien die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge schließlich auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht zu beanstanden. Der RBStV orientiere sich in nicht zu beanstandender Weise am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit habe. Die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten sei infolge des Vorteils der Betriebsstätten, der sich nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden und im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Aufgaben ergebe, sachlich gerechtfertigt. Auch die lineare Beitragsbemessung bei Kraftfahrzeugen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Pressemitteilung zu den Urteilen des BVerwG vom 07.12.2016 ist abrufbar unter:  
**<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=100>**

*Dipl.-Jur. Timo Holl*

## **DE: GEMA kann Vergütungsanteile der Urheber nicht um Verlegeranteile kürzen**

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit U. v. 14.11.2016 – Az.: 24 U 96/14 – entschieden, dass die GEMA sogenannte Verlegeranteile von den Vergütungsanteilen der Urheber nicht abziehen darf. Den Verlegern stehe kein eigenes Leistungsschutzrecht zu. Demnach hätten sie auch keinen Anspruch auf Beteiligung an den Einnahmen aus Nutzungsrechten. Zudem seien Bestimmungen von Verteilungsplänen der GEMA, welche die Verlage begünstigen, unwirksam.

In dem verhandelten Fall hatten ein Komponist und ein Textdichter gegen die GEMA geklagt. Die beiden Kläger hatten mit der GEMA Berechtigungsverträge abgeschlossen, weshalb ihnen ein Anspruch auf anteilige Beteiligung an den Erlösen der Rechteauswertung zustand. Die Höhe des Anteils richtete sich nach den Verteilungsplänen der GEMA für das „Aufführungs- und Senderecht“ sowie dem „mechanischen Vervielfältigungsrecht“. Zu den beteiligten Bezugsberechtigten der Verteilungspläne gehörten u. a. der Komponist, der Textdichter und der Verleger des Werkes.

Die Kläger haben zeitlich nach Abschluss des Berechtigungsvertrags mit der GEMA und der damit einhergehenden vollumfänglichen Rechteübertragung für alle Nutzungs- und Verwertungsarten in zwei weiteren Verträgen die gleichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an einen der Verleger übertragen. Zudem haben die Kläger mit der Rechtsvorgängerin des anderen Verlegers einen sogenannten Verlagsvertrag abgeschlossen, wobei dieser seitens des Textdichters zeitlich vor dem Abschluss des Wahrnehmungsvertrages mit der GEMA erfolgte.

Mit der Klage wollten die beiden Kläger die Feststellung des Gerichts erwirken, dass die GEMA nicht berechtigt sei, bei der Ausschüttung der Vergütung einen Verlegeranteil für ihre, bei den Verlagen verlegten Werke von der Verteilungssumme abzuziehen. Mit einer Stufenklage forderten sie zudem Auskunft und Rechnungslegung über die in Abzug gebrachten Beträge und deren verzinsliche Auszahlung.

Während das LG Berlin mit U. v. 13.05.2014 – Az.: 16 O 75/13 – die Klage zunächst abgewiesen hatte, gab das KG der Berufung der Kläger statt. In seiner Begründung nahm das KG Bezug auf die Entscheidung des BGH vom 21.04.2016 – Az.: I ZR 198/13 – wonach eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 S.1 UrhWG a.F. (jetzt: § 27 VGG) ausschließlich an die Berechtigten verteilen solle (s. auch MMR-Aktuell 2016, 377550). Das KG kam dann zu dem Schluss, dass die Bestimmungen der Verteilungspläne der GEMA für das „Aufführungs- und Senderecht“ und für das „mechanische Vervielfältigungsrecht“, welche als Bestandteil des Berechtigungsvertrags allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, gemäß § 307 Abs.1 S.1, Abs.2 Nr.1 BGB unwirksam wären. Sie seien nicht mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweichen würden, zu vereinbaren.

Wie das Gericht weiter feststellte, haben Verleger nach dem Urhebergesetz keine eigenen Rechte und Ansprüche, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden könnten. Mit Ausnahme von Presseverlegern bestünde für Verleger kein urheberrechtliches Leistungsschutzrecht. Die GEMA hätte somit keinen Verlegeranteil von dem anteiligen Erlös der Kläger abziehen dürfen.

Da die Kläger bereits sämtliche Nutzungsrechte an die GEMA übertragen hatten, konnten sie in den zeitlich nachfolgenden Verträgen mit den Verlegern an diese keine Nutzungsrechte mehr übertragen. Der zeitlich frühere Verlagsvertrag beschränke sich auf die Übertragung des Verlagsrechts im Sinne des graphischen Rechts, welches die GEMA nicht

wahrnehme. Zwar sei es Urhebern grundsätzlich möglich, künftige Ausschüttungsansprüche gegen die GEMA mittels Abtretungsvereinbarungen mit den Verlegern zu regeln oder konkrete Zahlungsanweisungen zugunsten der Verleger zu vereinbaren, solche Vereinbarungen seien jedoch nicht getroffen worden.

Nach Ansicht des KG muss die GEMA den Klägern im Rahmen der Stufenklage Auskunft über die Beträge geben, welche sie seit dem Geschäftsjahr 2010 als Verlagsanteil berechnet hat und darüber Rechnung legen. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.

Der Volltext des Urteils ist abrufbar unter:

**[http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE229352016&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE229352016&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint)**

*Martina Viviane Tetz, LL.M.*

## **DE: OLG Köln über die Hartnäckigkeit bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild**

Drei Rechtsverletzungen innerhalb von drei Jahren stellen für sich allein betrachtet noch keine wiederholte und hartnäckige Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar, die einen Anspruch auf Geldentschädigung begründet. Das hat das OLG Köln mit U. v. 03.11.2016 – Az.: 15 U 66/16 entschieden und damit der Berufung der Beklagten stattgegeben.

Die Klägerin ist eine bekannte deutsche Schlagersängerin, die in der ursprünglichen Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegen die Beklagte wegen der Veröffentlichung zweier Bildnisse im Rahmen eines Artikels mit dem Titel „Schock-Fotos – Ist diese Liebe noch zu retten?“ geltend gemacht hat. Die Beklagte ist die Verlegerin der Zeitschrift, in der der entsprechende Artikel mit den Bildnissen erschien. Die beiden Bildnisse zeigen die Klägerin mit ihrem Lebensgefährten bei einem gemeinsamen Restaurantbesuch im Urlaub auf Mallorca. Die begleitende Wortberichterstattung spekuliert über den Verlauf der zwischen den beiden bestehenden Beziehung. Das LG Köln hatte der auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 7.500 Euro gerichteten Klage mit U. v. 06.04.2016 – Az.: 28 O 398/15 stattgegeben.

Das OLG Köln hat dieses Urteil nun auf die Berufung der Beklagten hin abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt das OLG Köln aus, dass die Klägerin durch die Veröffentlichung der beiden Bildnisse zwar in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werde. Diese Verletzung ist nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht so schwerwiegend, dass eine Geldentschädigung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unabweisbar geboten war. So seien weder die Bildnisse an sich noch die begleitende Wortberichterstattung oder die Umstände bei der Anfertigung der Aufnahmen dazu geeignet, die Annahme einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung zu rechtfertigen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Hartnäckigkeit bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild stehe der Klägerin nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Geldentschädigung zu. Das OLG Köln führt in seiner Entscheidung zunächst aus, dass eine wiederholte und hartnäckige Verletzung des Rechts am eigenen Bild, die um des wirtschaftlichen Vorteils willen erfolgt, auch dann eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen könne, wenn die einzelnen Bildveröffentlichungen jeweils für sich betrachtet nicht als schwerwiegend einzustufen sind. Dies ergebe sich aus der Besonderheit, dass dem Verletzten gegen unzulässige Bildveröffentlichungen keine anderen Abwehrmöglichkeiten als ein Anspruch auf Geldentschädigung zur Verfügung stünden. Im Ergebnis verneint das Gericht im vorliegenden Fall jedoch eine besondere Hartnäckigkeit. Bei drei persönlichkeitsrechtsverletzenden Bildaufnahmen in jeweils jährlichen Abständen sei weder der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Bildberichterstattungen noch die absolute Häufigkeit derselben unter Berücksichtigung der Umstände des Falles geeignet, ein hartnäckiges Verhalten der Beklagten anzunehmen. In seiner Begründung verwies das OLG Köln auf die Entscheidung des BGH vom 05.10.2004 – Az.: VI ZR 255/03, in welcher der BGH ein hartnäckiges Verhalten bei neun Bildberichterstattungen in lediglich zwölf Monaten bejahte, die zudem ein minderjähriges Kind betrafen, welches als solches nicht in der Öffentlichkeit stand. Die Bildberichterstattung der Beklagten über die Klägerin erreiche weder eine vergleichbare zahlenmäßige Häufigkeit noch eine vergleichbare inhaltliche Intensität der Eingriffe.

Das Urteil des OLG Köln ist abrufbar unter:  
<http://www.buskeismus.de/urteile/15U6616.pdf>

*Dipl.-Jur. Timo Holl*

## **DE: LG Hamburg verschärft Linkhaftung nach Playboy-Entscheidung des EuGH**

Das Landgericht (LG) Hamburg hat mit B. v. 18.11.2016 entschieden, dass allein das Setzen eines Links auf ein Bild, das von Dritten rechtswidrig zugänglich gemacht wurde, eine Urheberrechtsverletzungen darstellen kann – Az. 310 O 402/16.

Im vorliegenden Fall hatte der Antragsgegner, der im Rahmen seines Internetauftritts im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial entgeltlich anbietet, auf ein Foto verlinkt. Das verlinkte Foto war entgegen der erteilten Creative-Commons-Lizenzbedingungen des ursprünglichen Bildes verändert worden, in dem in den Himmel des Motivs diverse Ufos eingefügt worden waren, ohne dass die Bearbeitung kenntlich gemacht wurde. Zwar erlauben Fotos unter der angegebenen Creative-Commons-Lizenz grundsätzlich Veränderungen, dabei muss jedoch deutlich erkennbar gemacht werden, dass es sich um bearbeitete Bilder handelt. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts selbst dann, wenn der Betrachter annimmt, dass das Bild nicht wirkliche Ufos, sondern eine Bildmontage zeigt. Den Grund hierfür sah das Gericht darin, dass der Betrachter allein aus diesem Umstand nicht erkennen kann, ob die Montage nicht vom ursprünglichen Rechteinhaber stand, sondern erst später hinzugefügt wurde. Diese Voraussetzung war nach Ansicht des Gerichts vorliegend nicht erfüllt. Ferner war die Lizenzbedingung der Ziffer 4.c) i. und iv. nicht eingehalten, laut der auf den Urheber und die Abwandlung hinzuweisen ist. Der Verstoß führt gemäß Ziffer 7.a) zum Erlöschen der Lizenz.

Das LG Hamburg stufte die Website des Antragsgegners als gewerblich ein, da dieser dort im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial gegen Entgelt anbot. Nach Ansicht des Gerichts kommt es für das Vorliegen einer gewerblichen Nutzung nämlich nicht darauf an, ob mit dem konkret gesetzten Link eine Gewinnerzielung beabsichtigt war. Entscheidend sei vielmehr, ob der streitgegenständliche Internetauftritt vorliegend als gewerblich anzusehen sei.

Im September 2016 hatte der EuGH die Linkfreiheit beschränkt und entschieden, dass kommerzielle Anbieter bereits dann eine Urheberrechtsverletzung begehen können, wenn sie Links auf Inhalte setzen, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Im vorliegenden Beschluss bezieht sich das LG Hamburg als erstes deutsches Gericht auf diese Entscheidung. Das Gericht führt aus, dass dem Antragsgegner deshalb ein Verschulden anzulasten sei, da er nicht gewusst habe, dass die verlinkte Zugänglichmachung rechtswidrig erfolgt war. Dies stelle zwar einen strengen Verschuldensmaßstab dar, dem Antragsgegner, der mit Gewinnerzielungsabsicht handelte, könne jedoch zugemutet werden, sich durch Nachforschungen zu vergewissern, dass der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

Die Entscheidung des LG Hamburg dürfte tiefgreifende Folgen haben, da ihr zufolge zumindest gewerbliche Betreiber von Internetseiten beim Setzen eines Links zu prüfen haben, ob der dortige Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde. Es besteht die Gefahr einer ausufernden Haftung, da auch für gewerbliche Betreiber von Internetseiten in den meisten Fällen kaum nachzuvollziehen sein dürfte, ob ein Werk, welches sie verlinken wollen, dort wirklich rechtmäßig zur Verfügung gestellt wird. Das Urteil dürfte demnach zur Folge haben, dass künftig so wenig Links wie möglich gesetzt werden, um keine Haftungsrisiken einzugehen.

Die Entscheidung des LG Hamburg ist online abrufbar unter [https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/12/LG-Hamburg\\_Beschluss161118.pdf](https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/12/LG-Hamburg_Beschluss161118.pdf)

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **DE: LG München verneint Privilegierung von Online-Videorekorder**

Das Landgericht (LG) München I hat mit U. v. 28.09.2016 entschieden, dass der Anbieter eines Online-Videorekorders sich nicht auf die Privatkopieausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG berufen kann – Az. 37 O 1930/16.

Der Online-Videorekorder „YouTV“ bietet seinen die Nutzern die Möglichkeit, alle Sendungen aller TV Sender durch einmalige Bestätigung aufzunehmen und innerhalb von 24 Stunden abzurufen. Eine individuelle Auswahl der Aufnahme bestimmter Sendungen oder Sender ist durch den Nutzer nicht möglich. Die Anmeldung zum Online-Videorekorder ist für die Nutzer kostenlos. Eine Verlängerung der Abrufmöglichkeit auf 7 Tage ist lediglich gegen die Zahlung einer Gebühr möglich. Der Betreiber von „YouTV“ empfängt hierfür die Sendesignale der Sender und leitet sie an einen Aufnahmeserver weiter, wo die Signale permanent gespeichert werden und für den Abruf durch die Nutzer bereitstehen. Statt die entsprechenden Lizenzen bei den Sendern einzuholen, berief sich der Betreiber auf die Privatkopieausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, wogegen ein TV-Sender Klage erhob.

Das LG München I sieht in der Weiterleitung und Speicherung der Signale für den Abruf durch die Nutzer eine Vervielfältigung, die in das Urheberrecht der betroffenen Fernsehsender eingreift. Der Anbieter von „YouTV“ – nicht die Nutzer des Videorekorders – sei als „Hersteller“ dieser Vervielfältigungen anzusehen. Eine Privatkopie im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sei nur zu bejahen gewesen, wenn die Nutzer alle angefertigten Vervielfältigungen selbst und individuell hätten auswählen können. Eine solche Möglichkeit war vorliegend ebenso wenig gegeben wie eine individuelle Löschmöglichkeit für einzelne Werke.

Gegen die Annahme einer durch den Nutzer angefertigten Privatkopie sprach nach Ansicht des Gerichts auch, dass die Kunden nur eingeschränkt auf das gespeicherte Programm Zugriff hatten. Insbesondere war der Abruf der aufgezeichneten Programme nach Ablauf eines Tages nicht mehr kostenlos möglich.

Der Beklagte muss nun die eingenommenen Nutzerentgelte ebenso offenlegen wie die restlichen Bruttoeinnahmen. Da YouTV.de außerdem keine Rechte von Lizenzgebern erworben hatte, wird ferner ein angemessener Schadensersatz an den klagenden Sender zu zahlen sein.

Das Urteil des LG München I ist online abrufbar unter  
**<http://openjur.de/u/898186.html>**

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **DE: TV-Programmhinweise im Werbeblock ohne Zäsur sind unzulässig**

Die siebte Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover hat mit zwei U. v. 17.11.2016 zwei Klagen von RTL gegen Beanstandungsverfügungen der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) wegen Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) abgewiesen.

Die Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) legen in allgemeingültiger Form das sogenannte Trennungsgebot von redaktionellem Inhalt und Werbung fest, sie bestimmen die zulässigen Grenzen für die Ausstrahlung von Werbung und ermöglichen die Verfolgung von Verstößen. Wie genau die Werbung eines TV-Senders von Programmbeiträgen zu trennen ist, wie ein Sponsorhinweis gestaltet werden muss und ab wann von einem Verstoß auszugehen ist, haben die Landesmedienanstalten in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring – sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk – zusammengefasst.

Im ersten Fall – Az.: 7 A 430/16 – hatte RTL in einem gekennzeichneten Werbeblock einen Programmhinweis auf das Jugendformat „Toggo“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm Super RTL ausgestrahlt ([www.toggo.de](http://www.toggo.de)). Dabei ist „Toggo“ ein seit dem Jahr 2001 ausgestrahltes Programmfenster für Sechs- bis 13-Jährige. Die Verwaltungsrichter folgten der Ansicht der NLM und sahen in der Ausstrahlung der Werbung in Form der sogenannten Cross-Promotion einen Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag. Nach § 7 Abs. 3 RStV muss Werbung als solches leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein (Erkennungs- und Trennungsgebot). Programmhinweise zählen jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Programm und nicht zur Werbung. Sie werden nach § 45 Abs. 2 RStV auch nicht auf die zulässige Dauer der Fernsehwerbung angerechnet. Der Zuschauer muss deshalb stets klar erkennen können, wann auf einen Programmbeitrag wieder Werbung folgt. Folgt auf einen Programmhinweis ohne Zäsur (Werbelogo) erneut kommerzielle Werbung, wird das Trennungsgebot von Werbung und redaktionellem Inhalt verletzt. Deshalb wies das Verwaltungsgericht die Klage des privaten Rundfunksenders gegen die Beanstandungsverfügung ab.

Im zweiten Fall – Az.: 7 A 280/15 – hatte RTL innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks einen Programmhinweis auf die Sendung „Yps“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm RTL NITRO ausgestrahlt. Es handelt sich dabei um ein Wissensmagazin für Kinder, das auf dem gleichnamigen Print-Magazin „Yps“ basiert. Diesen Hinweis verband das RTL-Team mit einem kommerziellen Werbespot für eine Programmzeitschrift in der Form eines sogenannten Kombispots. Auch hier erkannte das Gericht einen Verstoß gegen das Trennungsgebot von Werbung und Programm. Die Verwaltungsrichter argumentierten, ein „Kombispot“ trage den Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag bereits in sich, er sei regelmäßig unzulässig. Lasse sich der Kombispot in Programmhinweis und Werbung trennen, so müsse auch hier ein Werbelogo platziert werden. Das Gericht hat in diesem Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Niedersächsischen Obergericht zugelassen.

Die Pressemitteilung des VG Hannover ist abrufbar unter:

**<http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/tv-programmhinweise-im-werbeblock-ohne-zaesur-unzulaessig-148777.html>**

*Ingo Beckendorf*



## **DE: KJM beanstandet Folge der Serie „Akte X“ als entwicklungsbeeinträchtigend**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit Entscheidung vom 21.11.2016 festgestellt, dass die Folge „Gründer Mutation“ der Serie „Akte X“ (10. Staffel), welche in einer durch den Sender ProSieben angefertigten deutschsprachigen Schnittfassung am 15.02.2016 um 21.15 Uhr gezeigt wurde, geeignet ist Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

In der Folge waren verschiedene drastische Gewaltakte zu sehen. Die KJM führte beispielhaft „eine Selbsttötung durch einen Brieföffner, einen Kaiserschnitt durch einen Messerstich in den Bauch und die Tötung eines Vaters durch die schrillen Schreie seines eigenen Kindes“ an. Die KJM stellte fest, dass der Sender ein Gutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) nicht beachtet habe. Das Gutachten gab die englischsprachige Vorabfassung der Folge erst für einen Sendeplatz ab 22 Uhr, folglich für die Altersgruppe ab 16 Jahren frei und befand außerdem, dass aufgrund der Machart, des Kontextes und der Thematik keine Schnittmöglichkeiten bestünden. Damit das System der regulierten Selbstregulierung im Jugendmedienschutz funktioniere, so die KJM, sei es jedoch unerlässlich, dass die Freigabeentscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vom Anbieter auch beachtet würden.

Darüber hinaus stellte die KJM fest, dass die deutschsprachige Schnittfassung des Senders eine Abfolge düsterer und verstörender Bilder und Szenen beinhalte. Diese könnten Kinder- und Jugendliche unter 16-Jahren nachhaltig ängstigen. Weiterhin konnte die KJM auch Bezüge zu Horrorfilmen erkennen.

Die Pressemitteilung der KJM kann abgerufen werden unter <http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-jugendmedienschutz/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-142016-kjm-prueft-eine-folge-von-akte-x-verstoss-festgestellt.html>

*Martina Viviane Totz, LL.M.*

## **DE: Der Deutsche Presserat rügt elf schwere Verstöße gegen den Pressekodex**

Der Deutsche Presserat hat elf öffentliche Rügen wegen schwerer Verstöße gegen den Pressekodex ausgesprochen.

Der „DMM - DER MOBILITÄTSMANAGER Online“ wurde wegen einer eindeutigen Diskriminierung nordafrikanischer Zuwanderer (Ziffer 12 Pressekodex) gerügt, weil er in einem Artikel über sexuelle Belästigung von Frauen durch junge marokkanische Männer die Bezeichnung "Gesindel" in dem Satz, „Deutschland wird immer mehr von nordafrikanischem Gesindel überflutet, das sich durch die Willkommenskultur eingeladen fühlt“, verwendete.

Gleich in zwei Fällen rügte der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodexes. „MOPO24.de“ veröffentlichte ein Video, in welchem der Stiefvater ein dreijähriges Mädchen im Pool eines mexikanischen Hotels tötet. Kritisiert wurde die fast vollständig fehlende journalistische Einbettung des Videos sowie die voyeuristische Darstellung des Leidens und Sterbens des Kindes. Gerügt wurde auch die Veröffentlichung eines Videos auf „BILD Online“, welches in Mehrfachschleife, unterlegt mit reißerisch-emotionalisierender Musik, zeigte, wie ein kleiner Junge von einem Auto angefahren wird. Ein etwaiges öffentliches Interesse könne eine solche Berichterstattung in Bewegtbildern nicht mehr decken.

Anlass für eine Rüge bot auch die Berichterstattung des „BERLINER KURIER Online“ über den Suizid eines Politikers der Piratenpartei, da die bei einer Selbsttötung gebotene Zurückhaltung nicht beachtet worden sei (Richtlinie 8.7 Pressekodexes). In dem Artikel wurden die näheren Tat- und Begleitumstände konkret beschrieben, wovon jedoch insbesondere dann abgesehen werden sollte, wenn die Gefahr von Nachahmungstaten bestehe.

Eine weitere Rüge erging gegen „BILD Online“ wegen der Veröffentlichung von Fotos der Opfer im Rahmen der Berichterstattung über einen Mordfall. Der Presserat bewertete das als eklatanten Verstoß gegen den Opferschutz (Richtlinie 8.2 Pressekodex), da weder die Opfer Personen des öffentlichen Lebens gewesen seien noch die Zustimmung der Angehörigen zur Veröffentlichung vorgelegen habe.

Die Weiterleitung der E-Mail-Korrespondenz zwischen der Redaktion und einem Leser mit seinem Anliegen und seinen persönlichen Daten an dessen Vorgesetzten war Grund für eine Rüge der „REMS-ZEITUNG“. Die Zeitung habe den redaktionellen Datenschutz (Ziffer 8 i. V. m. Ziffer 2, RL 2.6 Abs. 5 Pressekodex) verletzt.

Als eklatanten Verstoß gegen die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung bewertete der Beschwerdeausschuss die Berichterstattung auf der Titelseite des Magazins „DIE AKTUELLE“ über einen angeblichen Zusammenbruch eines britischen Prinzen beim Besuch einer Schule (Ziffern 1 und 2 Pressekodex). Mit der Bildunterschrift „Der Schock: Philipp greift sich an die Brust. Erst jetzt erkennt die Königin den Ernst der Lage“ wurde dem Leser ein Bild des Prinzen präsentiert, auf dem er sich in die Innentasche seines Jacketts greift. Außerdem behauptete das Magazin: „Prinz Philip – es geht zu Ende“. Allerdings wurde das Foto nicht bei dem Schulbesuch aufgenommen und die Jackett-Farbe bewusst manipulativ bearbeitet. Der Beschwerdeausschuss des Presserates befand, dass die Redaktion auch für von Dritten zugekauft Material die Verantwortung trage und sich mit der Begründung des Zukaufs des streitgegenständlichen Materials nicht exkulpieren könne.

Als einen schweren Verstoß gegen das Gebot zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (Ziffer 1 Pressekodex) kritisierte der Presserat einen „BILD Online“ Teaser-Text zu einem Artikel mit Paywall. Dieser trug die Überschrift „Eintracht-Chef Hellmann knallt in Stauende“ sowie der Angabe: „Eintracht-Vorstand Axel Hellmann (45) in Lebensgefahr!“.

Beim Leser könne der falsche Eindruck entstehen, dass der Chef des Frankfurter Bundesliga-Clubs lebensgefährlich verletzt worden sei. Es genüge nicht, dass der Leser nur in dem kostenpflichtigen Artikel erfahre, dass der Unfall bereits fünf Monate zurücklag und der Eintracht-Chef nicht verletzt wurde.

In den Augen des Presserats verstieß die Fernsehzeitschrift „TV14“ gleich in mehreren Fällen gegen das Verbot der Schleichwerbung (Ziffer 7 Pressekodex). Gerügt wurde die Berichterstattung über die Technologie zur Halbierung der Treibgasmenge in einer Spraydose und die damit einhergehende Produktabbildung eines Deo-Sprays des Entwicklerunternehmens. Es habe kein redaktioneller Anlass für diesen Artikel bestanden, da es die Technologie zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels bereits seit zwei Jahren gegeben habe. Zudem sei mit dem Produktfoto ein eindeutiger Werbeeffekt verbunden gewesen. Außerdem erteilte der Presserat eine Rüge für insgesamt sieben Artikel wegen jeweils einer redaktionell nicht begründbaren Hervorhebung eines einzelnen Produktes. In jedem dieser sieben Artikel wurde ein bestimmtes medizinisches Thema behandelt und dabei ein konkretes Präparat aus einer Palette ähnlicher Produkte genannt.

Zudem wurde ein Artikel über Homöopathie für Kleinkinder des Internetportals „net-moms.de“ gerügt. Im Ergebnis mangle es dem Bericht an einer kritischen Distanz, weil die Redaktion ihren Lesern gegenüber den Eindruck erwecke, als eigneten sich homöopathische Präparate sehr gut zur Behandlung von diversen Erkrankungen bei Kleinkindern. Daher handele es sich hier um eine unangemessene Berichterstattung über ein medizinisches Thema (Ziffer 14 Pressekodex) sowie eine Verletzung des Grundsatzes der klaren Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung (Ziffer 7 Pressekodex). Mit dem Bericht einhergehend wurde seitens der Redaktion auch ein Buchtipp zum Thema Homöopathie beigelegt, der als Schleichwerbung bewertet wurde. Zusätzlich wurden beide Veröffentlichungen auf einer Seite mit der Kennzeichnung "präsentiert von ..." platziert. Für den Leser sei es nicht deutlich erkennbar gewesen, ob es sich um redaktionelle Beiträge oder um Werbung handele.

Die Pressemitteilung des Deutschen Presserates ist abrufbar unter:  
**<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/>**

Der Pressekodex des Deutschen Presserates und die Richtlinien sind abrufbar unter:  
**<http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>**

*Martina Viviane Totz, LL.M.*

## **DE: Die ZAK beanstandet Verstöße im Bereich Werbung**

Im Rahmen ihrer Sitzung am 13.12.2016 in Berlin hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) mehrere Werbeverstöße beanstandet.

Zu einem Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Programm und Werbung kam es nach Auffassung der ZAK am 10. 12. 2015 bei dem Sender RTL Television GmbH. Im Anschluss an einen Programmhinweis wurde Werbung für die Programmzeitschrift „TV Movie“ gesendet. Nach Ansicht der ZAK, zählte die Werbung für die Zeitschrift nicht mehr zu dem vor dem Programmhinweis ausgestrahlten Werbeblock. Dieser vorherige Werbeblock habe für den Zuschauer mit der Information zu einem Spielfilm geendet. Daher genüge auch eine vorhandene animierte Blende zwischen dem Trailer für den Spielfilm und dem werblichen Hinweis nicht den Trennungsvorschriften.

Bei Klassik Radio GmbH & Co. KG beanstandete die ZAK einen Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot. Am 22.08.2016 lief im Programm des Senders als Teil eines von der Molkerei Alois Müller GmbH Co. KG gesponserten Gewinnspiels der redaktionell gemachte Beitrag: „Erfahren Sie mit Klassik Radio die wahre Geschichte des Kefirs“. Da eine Hörerin mehrfach den Markennamen eines Produktes der Molkerei wiederholte und das nicht als Werbung gekennzeichnet war, kam die ZAK zu dem Ergebnis, dass der Beitrag die Hörer über seine werbliche Funktion in die Irre führen könne. Dass die Molkerei im Rahmen des Kefir-Gewinnspiel nicht als Werbekunde, sondern als Sponsor in Erscheinung trete, führe zu der Vermutung, dass das Kefir-Gewinnspiel als Teil einer Marketing-Kampagne zu Werbezwecken ausgestrahlt worden sei.

Einen Verstoß gegen das Verbot der Themenplatzierung bei der Tele 5 TM-TV GmbH stellte die ZAK bereits im Rahmen ihrer Sitzung in Erfurt am 15.11.2016 fest. Der Sender strahlte am 27.08.2016 eine Folge einer Comedy Reihe um einen erfolglosen Fußballverein aus. Die ZAK kritisierte, dass in der Folge Angebote eines Energie-Unternehmens genannt wurden, welches die Produktion in Auftrag gegeben habe. Bei dieser Form von „Branded Entertainment“ für das Energieunternehmen, habe es sich, laut der ZAK, um eine unzulässige Themenplatzierung gehandelt.

Die ZAK-Pressemitteilung 12/2016 mit dem Titel: “ ZAK beanstandet Verstöße gegen Gebot der Trennung und Kennzeichnung von Werbung“ vom 14.12.2016 ist abrufbar unter:

**<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-122016-zak-beanstandet-verstoesse-gegen-gebot-der-trennung-und-kennzeichnung.html>**

*Martina Viviane Tetz, LL.M.*

## **DE: Referentenentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an das neue EU-Datenschutzrecht**

Das Bundesinnenministerium hat den Referentenentwurf, mit dem das deutsche Datenschutzrecht an die neuen EU-Datenschutzregeln angepasst werden soll, an relevante Verbände zur Stellungnahme verschickt. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ (DSAnpUG-EU) vom 23.11.2016 soll das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) komplett neu fassen und kleinere Anpassungen in Sicherheitsgesetzen für den Bereich der nationalen Sicherheit vornehmen. Ein erster Entwurf vom August 2016 war nach umfänglicher Kritik aus dem Bundesjustizministerium und von der Bundesdatenschutzbeauftragten zunächst zurückgezogen und überarbeitet worden.

Das DSAnpUG-EU soll einige der Regelungsspielräume, die den Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung verbleiben, ausfüllen. Außerdem sollen mit dem Gesetz die Bestimmungen der Richtlinie zum Datenschutz im Bereich von Straftatenverhütung und Strafverfolgung (RL 2016/680/EU) in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bisherige BDSG würde mit der Neuregelung aufgehoben werden.

Für die Datenverarbeitungen im Rahmen der DSGVO soll das DSAnpUG-EU insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen festlegen und die Betroffenenrechte näher ausgestalten. Der Entwurf orientiert sich dabei nach eigenem Bekunden an den bis jetzt vom BDSG getroffenen Ausgleich. Kritiker monieren dagegen, dass der Text verfassungs- und europarechtswidrige Einschränkungen für die Betroffenenrechte und die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörden vorsehe und damit das Schutzniveau in unzulässiger Weise absenke.

Der Entwurf übernimmt zudem Vorschriften aus dem erst kürzlich vorgestellten Entwurf zum Videoüberwachungsverbesserungsgesetz, mit dem in das noch geltende BDSG Bestimmungen eingefügt werden sollen, die die Installation und den Betrieb von Videokameras erleichtern sollen.

Der Referentenentwurf des DSAnpUG-EU v. 23.11.2016 ist abrufbar unter:  
**[https://www.gdd.de/downloads/aktuelles/stellungnahmen/2.%20Entwurf\\_Stand\\_23.11.2016\\_DSAnpUG-EU.pdf](https://www.gdd.de/downloads/aktuelles/stellungnahmen/2.%20Entwurf_Stand_23.11.2016_DSAnpUG-EU.pdf)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: Bund verabschiedet neues Filmförderungsgesetz**

Der Bundestag hat am 10.11.16 eine Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) beschlossen. Die neue Fassung trat zum 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Danach sollen ab Januar 2017 die Fördergelder auf weniger, dafür aber erfolgversprechendere Filme konzentriert werden. Zudem werden die Fördergremien verschlankt, professionalisiert und geschlechtergerecht besetzt.

Generell regelt das FFG die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Das FFG trat zum ersten Mal 1968 in Kraft und wurde seither mehrfach novelliert, zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Neben dem Gesetz existieren Richtlinien und weitere Bestimmungen, die für die Förderung maßgeblich sind. Die Förderung wird durch die Erhebung der Filmabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind die Verwerter von Kinofilmen. Hierzu gehören vor allem Kinos, aber auch Unternehmen der Videowirtschaft einschließlich der Anbieter von Videoabrufdiensten, Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen.

Als Spitzenförderung wird im neuen FFG eine Drehbuchfortentwicklungsförderung eingeführt. Deshalb werden auch die Mittel für den Drehbuchbereich entsprechend erhöht. Die Verleih-, Vertriebs- und Videoförderungen sollen in Zukunft zusammengelegt werden. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gemeinschaftserlebnis Kinofilm wird durch die neue Rechtslage leichter möglich sein.

Die Aufgaben der FFA werden ebenfalls konkretisiert. Die FFA soll zum Beispiel darauf hinwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Außerdem wird das Abgabeaufkommen der FFA gesichert. Die FFA fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des filmischen Erbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Als zentraler Dienstleister für die deutsche Filmwirtschaft erfasst, analysiert und veröffentlicht die FFA darüber hinaus regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland.

Das FFG ist in aktueller Fassung abrufbar unter:  
**<http://www.ffa.de/ffg-2017.html>**

*Ingo Beckendorf*

## **ES: Spanish judge issues court order against media companies due to Football Leaks**

According to media reports, a Spanish judge issued a court order against 12 European media companies prohibiting the further publication of leaked documents alleging football stars could have been involved in a multimillion-euro tax evasion system.

In the so-called „Football Leaks” revelation, more than 18 million leaked documents have been examined. The first round of leaks centered on “a system” allegedly put in place by the agent of a Real Madrid football player and the current Manchester United coach, and had been unveiled the same day the injunction was issued.

Twelve media companies are part of the so called European Investigative Collaborations (EIC) consortium which includes – inter alia – the Spanish newspaper „El Mundo“, the German magazine „Der Spiegel“, and „Mediapart“ from France. The media companies published part of the leaked documents, accusing, for example, a football star of having “hidden 150 million euros (from image rights) in tax havens in Switzerland and the British Virgin Islands”, as the superstar allegedly paid „only 5.6 million euros in taxes, or barely four percent”. The football stars, however, maintain they have fully complied with Spanish and British fiscal requirements. Nonetheless, those allegations concerning one of them are being investigated by Spanish tax authorities. The company “Gestifute” of their agent, stated that the documents and information leaked came from “cyber-attacks” on “a number of societies linked to the world of football” back in March 2016.

The Court argues that the published information could constitute an offence against the right to privacy, because they might have been obtained through a cyber-attack on the a firm, which advises sports personalities on taxes. The Court wants to stop all twelve media companies from publishing further information. Therefore, the injunction aims at “paralising and/or banning the publication, of confidential information of a personal, financial, fiscal and/or legal nature of clients of the tax company, which the European Investigative Collaborations consortium of journalists could have had access to.” The injunction contains printed versions as well as digital ones.

Mediaparte refuted the cyber-attack allegations, saying the source of the origin of “Football Leaks” would have denied this. “This is an attempt at censorship on the scale of an entire continent,” it wrote. In the following weeks, the media organisations, which also include The Sunday Times in Great Britain, announced to publish allegations of prostitution and exploitation of minors in football.

*Attorney at Law Tobias Raab, Stopp Pick & Kallenborn*

## **LV: Media Policy Basic Principles adopted**

On 8 November 2016, the Latvian Cabinet of Ministers approved Basic Principles of the Latvian Media Policy (the Principles), a new policy document providing the general targets and tasks for media policy within the years 2016 to 2020. The Ministry of Culture will have to prepare an interim assessment of the fulfilment of the Principles by 1 July 2018 and submit it to the Cabinet of Ministers.

The Principles are a policy-planning document, which sets the basic principles of Latvian media policy, its targets, priorities and tasks to be accomplished within this period. Various public institutions, including the Ministry of Culture and the national media regulator are appointed as bodies responsible for promoting the Principles. The structure of the Principles includes the general target of policy, 5 directions of action, the planned perspective, results and indicators, specific tasks, and an assessment on the impact of state and municipal budgets. The general target of policy is to create a positive environment for the activities of media, by acting in the following five directions:

- 1) Securing and developing plurality of media;
- 2) Ensuring quality and responsibility of media;
- 3) Improving professional education in media sector;
- 4) Promoting media literacy;
- 5) Promoting a secure media environment for individuals and public.

With respect to the five directions listed above the Principles provide a detailed action plan. For instance, in order to develop media plurality, the Principles provide for a clear separation of national remit and funding for public and private media. The attachment to the Principles provides a more detailed description of the status quo and the aims of the Principles.

With respect to the national remit, it is noted that currently private media receive only 8% of the public funding for the national remit. There should be clear principles and fair competition for this funding. On the other hand, although public media receive the largest part of the funding for the national remit, generally their budget is one of the smallest in Europe. On average, the public service media receive a funding in the amount of 0.2% of the Gross domestic product (GDP), whereas Latvian media get only 0.1% of the GDP. It is planned that the public service media could exit the advertisement market if their public funding is appropriately increased. This, in turn, would increase advertising revenue for private media, including regional media, which would promote media plurality. The Principles provide various quantitative indicators how the results of the actions should be measured. For example, it is provided that the public funding for public service broadcasters should increase from 0.11 % of the GDP in 2016 to 0.19% in 2020.

The Principles also provide that the functions of the national broadcasting regulator should be reviewed so that it is not simultaneously a general regulator and the supervisor specifically of public service media. The lack of media transparency is also indicated as a problem, as the beneficial owners of many media are not known. A reform of the media registry held by the Latvian Company Register is suggested. The Principles include many practical suggestions of actions to improve media literacy, including a suggestion to teach media in schools, and to promote life-long learning of media professionals.

Order by the Cabinet of Ministers No.667 as of 8 November 2016 "On Basic Principles of the Latvian Media Policy for year 2016-2020

[http://likumi.lv/doc.php?id=286455&version\\_date=11.11.2016](http://likumi.lv/doc.php?id=286455&version_date=11.11.2016)

*Ieva Andersone, LL.M (Cantab.), SORAINEN, Latvia*



## **PL: Verfassungsgerichtshof erklärt die Novelle des Rundfunkgesetzes aus 2015 für teilweise verfassungswidrig**

Der polnische Verfassungsgerichtshof hat am 13. Dezember 2016 Änderungen des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 durch das Gesetz vom 30. Dezember 2015 teilweise für verfassungswidrig erklärt. Durch die Reform war der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen von seiner Aufgabe entbunden worden, die Mitglieder der Aufsichtsgremien des staatlichen Rundfunks zu ernennen und zu entlassen. Der Verfassungsgerichtshof sah darin einen Verstoß gegen die Grundrechte auf Presse-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit und gegen den verfassungsrechtlichen Auftrag des Landesrates, diese Grundrechte zu schützen.

Art. 213 Abs. 1 des polnischen Verfassung überträgt dem Rundfunkrat die Aufgabe, die Meinungsäußerungsfreiheit, das Recht auf Information sowie das öffentliche Interesse an Rundfunk und Fernsehen zu schützen. Gegen diese Bestimmung sowie gegen die Grundrechte auf Pressefreiheit (Art. 14) und auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Art. 54 Abs. 1) verstoßen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs mehrere Vorschriften des Gesetzes vom 29. Dezember 2015 zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1992. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des polnischen Landesrates für Rundfunk und Fernsehen (*Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji*) und damit mittelbar auch die Staatsferne seiner Personal- und Sachentscheidungen wird durch Art. 214 Abs. 2 der polnischen Verfassung gestärkt, wonach ein Mitglied des Landesrates weder einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft angehören noch eine öffentliche Tätigkeit ausüben darf, die sich mit der Würde seines Amtes nicht vereinbaren lässt.

Der Verfassungsgerichtshof ordnet zum einen eine Vorschrift des Gesetzes aus 2015 als verfassungswidrig ein, mit der Art. 27 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes so abgeändert wurde, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates des staatlichen Rundfunkunternehmens nicht mehr vom Landesrat für Rundfunk und Fernsehen ernannt und entlassen werden, sondern vom Finanzminister. Auch die Aufhebung von Art. 27 Abs. 6 des Rundfunkgesetzes verstößt dem Urteil zufolge gegen die genannten Verfassungsbestimmungen. Die Vorschrift gestattete die Entlassung eines Verwaltungsratsmitglieds nur dann, wenn dieses rechtskräftig wegen einer der in der Vorschrift benannten Straftaten verurteilt worden war, sich zum Schaden des Rundfunkunternehmens verhalten hatte oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert war. In ähnlicher Weise hatte das Gesetz aus 2015 die Vorschriften für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Art. 28 Abs. 1 und 1d des Rundfunkgesetzes) geändert. Auch in diesen Fällen stellt der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung der erwähnten Verfassungsnormen fest.

Schließlich widerspricht aus Sicht des polnischen Verfassungsgerichtshofs auch die Streichung von Art. 29 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes den genannten Grundrechten und dem Verfassungsauftrag des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen. Die Norm regelte, dass die Satzung des staatlichen Rundfunkunternehmens nur mit der vorherigen Zustimmung des Landesrates geändert werden darf.

Die Entscheidung ist – in polnischer Sprache – abrufbar unter <http://trybunal.gov.pl/rozprawy-i-ogloszenia-orzeczen/wyroki-i-postanowienia/art/9507-ustawa-o-zmianie-ustawy-o-radiofonii-i-telewizji/>

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **RO: Digital Switchover, postponed again**

On 5 October 2016, the Romanian Senate (upper Chamber of the Parliament) adopted the draft Law on the approval of Government's Decree no. 21/2016 of 24 August 2016 on the extension of time limits provided by Government's Emergency Decree no. 18/2015 on establishing the measures necessary to ensure the transition from analogue terrestrial television to digital terrestrial television and the implementation of multimedia services at national level (see inter alia IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-9/27, and IRIS 2016-2/26).

According to the draft Law, the terms established through the Government's Emergency Decree no. 18/2015 art. 1 (1) and (3) are extended until 31 December 2019. According to art. 1 (1) and (3), the terrestrial radio broadcasting of public service and private television channels in analogue system, in the 174-230 MHz radio frequency band, was allowed to continue temporarily until 31 December 2016 under a technical agreement issued by the National Authority for Management and Regulation in Communications (ANCOM). The holder of the agreement was exempted of the obligation to pay the tariff for the use of the spectrum in terms of art. 62 of the Audiovisual Law no. 504/2002, until 31 December 2016. At the same time, the term provisioned by the Government's Emergency Decree no. 18/2015 art. 2 (1) was also extended until 31 December 2019. Article 2 (1) stipulated that the rights of use of radio frequencies granted according to the Audiovisual Law. 504/2002 to provide through terrestrial radio broadcasting the public radio services was allowed to be extended, temporarily, until 31 December 2016. The Government's Emergency Decree no. 18/2015 was approved through the Law no. 345/2015.

An exception to the new term provisioned by the Government's Decree no. 21/2016 can be made under the provisions of art. 26 (5) of Government's Emergency Decree no. 111/2011 on electronic communications, which stipulates that the term of 31 December 2019 can be reduced if, in order to reach objectives of general interest, the radio frequencies are granted directly, without a competitive or comparative selection procedure, to the public radio and television programmes providers, with the assent of the National Audiovisual Council (CNA).

The present extension of the terms for the digital switchover in Romania follows other extension of the previous term of 17 June 2015 to cease the analogue system broadcasting. The new extension, argued by the Romanian Government, is necessary because the implementation of the electronic communications network for the provision of public services in digital terrestrial television is delayed and because of the persistent financial difficulties faced by television and radio stations in Romania.

Government's Decree no. 21/2016

<http://www.cdep.ro/proiecte/2016/400/30/5/og654.pdf>

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **RO: Modifications of Audiovisual Law: promulgation vs rejection**

On 19 October 2016, the Romanian President promulgated Law no. 187/2016, a modification of the Audiovisual Law no. 504/2002 with further modifications and completions (Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare). The modification came into force on 20 October 2016. Another modification of the Audiovisual Law, with regard to prohibiting advertising of medicinal products and pharmacies in audiovisual media, was finally rejected by the Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament) on 15 October 2016 (see inter alia IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-8/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-3/27, and IRIS 2016-10/24).

The new Law no. 187/2016 modifies the Audiovisual Law no. 504/2002 for the purpose of ensuring the information and education of the public including from a scientific point of view. The draft Law had been adopted by the Chamber of Deputies (lower Chamber) on 17 February 2016 and by the Senate (upper Chamber) on 19 September 2016.

Art. 3 (1) (from Chapter 1 General Provisions) and the art. 17 (1) d) 12 (with regard to the National Audiovisual Council's powers) were modified in the sense of including a reference to the scientific education of the public. The new form of art. 3 (1) provisions that political and social pluralism, cultural, linguistic and religious diversity, information, education, including from a scientific point of view, and entertainment of the public are accomplished and ensured by the broadcasting and the retransmission of programme services with the observance of the freedoms and fundamental rights of the people. The words „including from a scientific point of view” were added to the original form of the article. The new form of art. 17 (1) d) 12. provisions that the Council is authorized to issue regulatory normative decisions in order to accomplish its attributions as expressly stipulated in the Law and mainly in regard to cultural and scientific responsibilities of audiovisual media services providers. The words „and scientific” were added to the original form of the article.

On the other hand, a draft Law intended to modify the Law no. 148/2000 on Advertising and the Audiovisual Law no. 504/2002 in the sense of prohibiting the advertising of medicinal products and pharmacies in audiovisual media as well as the product placement of medical products and treatments was finally rejected by the Romanian Senate on 15 October 2016. The draft Law had been also rejected by the Chamber of Deputies on 8 June 2016, after a request for review filed in January 2016 to the Parliament by the President of Romania. The President considered the draft Law as contrary to the European Union's legislation and discriminatory.

Law no. 187/2016 on the modification of the Audiovisual Law no. 504/2002

**<http://legeaz.net/monitorul-oficial-838-2016/lege-187-2016-modificare-lege-audiovizual-504-2002>**

Draft Law on the modification and completion of Art. 17 of the Law no. 148/2000 on Advertising and for the modification of the Audiovisual Law no. 504/2002 – initiator's form

**<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/400/50/0/pl450.pdf>**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **UK: Massive Ausweitung staatlicher Überwachungsbefugnisse beschlossen**

Am 29.11.2016 hat die britische Königin ihre Zustimmung zur umstrittenen Investigatory Powers Bill erteilt und ihr damit Gesetzeskraft verliehen. Mit dem Gesetz werden die Überwachungsbefugnisse staatlicher Stellen neu geregelt und deutlich ausgeweitet. Trotz erheblicher Kritik an der Weite der Bestimmungen waren im Gesetzgebungsprozess nur marginale Änderungen am Entwurf vorgenommen worden.

Das Gesetz verpflichtet u. a. Internetzugangsanbieter zu speichern, welche Webseiten ihre Kunden in den vergangenen zwölf Monaten besucht haben, und die Daten auf richterliche Anordnung den Behörden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können Gerätehersteller gezwungen werden, ihre Geräte mit Hintertüren auszustatten oder Sicherheitsmaßnahmen zu schwächen, um staatliche Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zudem müssen Technologieunternehmen auf Anordnung die Behörden dabei unterstützen, in die Geräte einzubrechen.

Das Gesetz ersetzt den Data Retention and Investigatory Powers Act (DRIPA), der 2014 in Kraft getreten war, um die Vorratsdatenspeicherung wieder einzuführen, nachdem die frühere Regelung durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in Digital Rights Ireland (C-293/12 und C-594/12, siehe MMR-Aktuell 2014, 412) nicht mehr als unionsrechtskonform anzusehen war. Gleichzeitig gestattete DRIPA auch erstmals explizit geheimdienstliche Praktiken, die im Zuge der Snowden-Enthüllungen ans Licht gekommen waren. Der Investigatory Powers Act erweitert diese Befugnisse nun.

Der Investigatory Powers Act ist (auf Englisch) abrufbar unter:  
**<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2016/25/contents/enacted>**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **UK: BBC wehrt sich erfolgreich gegen Verleumdungsklage eines Imams**

Die British Broadcasting Corporation (BBC), eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Vereinigten Königreichs, hat sich erfolgreich gegen die Verleumdungsklage eines islamischen Religionsführers zur Wehr gesetzt. In dem Fall hatte sich ein Imam als religiöses Oberhaupt des Islamischen Centers im Londoner Stadtbezirk Lewisham gegen Bemerkungen gewandt, die ein BBC-Moderator in einem Interview in der Sendung „Sunday Politics“ im November 2013 geäußert hatte. Das Oberste Gericht von England und Wales („England and Wales High Court“) hat die Verleumdungsklage des Imams m. U. v. 28.10.16 abgewiesen (Neutral Citation Number: [2016] EWHC 2688 (QB), Case No.: HQ14D04379).

Der Moderator hatte in der Sendung sinngemäß gesagt, die Moschee im Osten Londons sei ein Treffpunkt für islamische Extremisten. Auch der Imam hätte dort gepredigt und den Dschihad als „die größte aller Taten“ bezeichnet. Zudem sei in der Moschee im Jahr 2009 eine Videopräsentation von einer Person zu sehen gewesen, die die Sicherheitsbehörden in den USA als Unterstützer der Terrororganisation Al Qaida einstufen würden. Ein weiterer Prediger hätte in der Moschee Christen und Juden als „Schmutz“ bezeichnet. Ein Mitglied der Taliban sei ebenfalls dort gewesen, der den Dschihad unterstütze. Schließlich fragte der BBC-Reporter den Imam, warum er nichts dagegen unternehme, die Extremisten in der Moschee zu stoppen. Der Imam erhob im Oktober 2014 Verleumdungsklage gegen die Äußerungen des Moderators, die er als Diffamierung seiner Person darstellte.

Der Vorsitzende Richter des Gerichtshofes folgte der Ansicht der Verteidiger der BBC und wies die Klage ab. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, dass der Imam bereits in zahlreichen seiner früheren Reden und Predigten eine extremistische Haltung im Hinblick auf den islamischen Glauben zum Ausdruck gebracht hatte. Der Richter stimmte der Einschätzung eines Experten der BBC zu, wonach die Reden des Imam mit einer extremen islamistischen Weltanschauung übereinstimmen. Auch von der muslimischen Glaubensgemeinschaft würden solche Ansichten überwiegend als theologischer Extremismus eingestuft. Zudem hatte der Imam nach Auffassung des Gerichts religiöse Gewalt befürwortet, inklusive des bewaffneten Dschihads. Ohne das hohe Ansehen schmälern zu wollen, das der Imam in seiner religiösen Gemeinschaft genieße, bescheinigte der Richter ihm einen „Jekyll and Hyde Charakter“. So zeige der Imam der breiten Öffentlichkeit ein ganz anderes, toleranteres Gesicht als seiner islamischen Gemeinschaft, dort seien seine Ansichten von ideologischen Extremen und Intoleranz geprägt. Das Gericht betonte, die Reden des Imam vor einer überwiegend muslimischen Zuhörerschaft seien kontinuierlich von einer rücksichts- und verantwortungslosen Haltung geprägt, die auch den Dschihad und dessen Folgen verharmlosen würden. Für jemanden mit so viel Macht und Einfluss in seiner Rolle als Imam sei es allzu leicht, gerade jungen Zuhörern extremes islamistisches Gedankengut nahezubringen, das diese dann im Internet weiterverbreiten könnten. Die Aussagen des BBC-Reporters erkannte das Gericht somit als nachweislich wahr an und wies die Verleumdungsklage des Imam ab.

Das Urteil des Obersten Gerichts von England und Wales ist in englischer Sprache abrufbar:

**<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2016/2688.html>**

*Ingo Beckendorf*

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

**Redaktion:**  
**Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**  
**Franz-Mai-Str. 6**  
**D-66121 Saarbrücken**

**Telefon** +49 681 99275 11  
**Fax** +49 681 99275 12  
**Mail** [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
**Web** [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

**Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin**  
**Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01.03.2017**

**Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.**

**Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.**

**Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.**

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

<b>AL: Albanien</b>	<b>AT: Österreich</b>	<b>AU: Australien</b>
<b>BA: Bosnien-Herzegowina</b>	<b>BE: Belgien</b>	<b>BG: Bulgarien</b>
<b>CA: Kanada</b>	<b>CH: Schweiz</b>	<b>CoE: Europarat</b>
<b>CY: Zypern</b>	<b>CZ: Tschechische Republik</b>	<b>DE: Deutschland</b>
<b>DK: Dänemark</b>	<b>EE: Estland</b>	<b>ES: Spanien</b>
<b>EU: Europäische Union</b>	<b>FI: Finnland</b>	<b>FR: Frankreich</b>
<b>GR: Griechenland</b>	<b>HR: Kroatien</b>	<b>HU: Ungarn</b>
<b>IE: Irland</b>	<b>IN: Indien</b>	<b>IS: Island</b>
<b>IT: Italien</b>	<b>LI: Liechtenstein</b>	<b>MA: Marokko</b>
<b>MD: Moldawien</b>	<b>ME: Montenegro</b>	<b>MK: Mazedonien</b>
<b>MT: Malta</b>	<b>NL: Niederlande</b>	<b>NO: Norwegen</b>
<b>LT: Litauen</b>	<b>LU: Luxemburg</b>	<b>LV: Lettland</b>
<b>PL: Polen</b>	<b>PT: Portugal</b>	<b>RO: Rumänien</b>
<b>RS: Serbien</b>	<b>RU: Russland</b>	<b>SE: Schweden</b>
<b>SI: Slowenien</b>	<b>SK: Slowakische Republik</b>	<b>TR: Türkei</b>
<b>UK: Vereinigtes Königreich</b>	<b>UN: Vereinte Nationen</b>	<b>US: Vereinigte Staaten</b>
<b>UZ: Usbekistan</b>		